

9. Vgl. A. * vor § 793.

10. Mündlich oder schriftlich. Vgl. § 125 A. 3.

11. Vgl. DepG. § 2 (A. * vor § 688) und dazu E. R. 52²⁰², 58²⁰⁷.
(Die Erklärung des Hinterlegers, der nicht Bankier ist, muß ausdrücklich und schriftlich sein.)

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.*

* Beim Frachtvertrage §OB. § 429, 456, 465, 606, 673², 675, PostG. § 6 und BSchG. §§ 58, 77. — Der Titel regelt nur die gegenüber der Verwahrung verschärfte Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen und sein Pfandrecht. Im übrigen ist das Rechtsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast nach den Grundsätzen der dafür in Betracht kommenden Vertragsarten (Miete, Verwahrung, Auftrag, Kauf, Dienstvertrag) zu beurteilen. Für Unfälle, die durch ordnungswidrigen Zustand des dem Gaste übergebenen (§ 701 A. 2) Zimmers verursacht werden, ergibt sich die Haftung aus § 538 (E. JW. 07⁷⁰⁰), bei Unfällen in anderen Gasträumen haftet der Wirt aus dem Gastaufnahmevertrag gemäß §§ 276, 278 (E. R. 65¹², 74¹²⁶, JW. 09⁷²¹, 10¹¹²⁻²⁸¹, 11³⁶⁰), Sachf. 2³⁰³, Gr. 49⁶¹⁸; vgl. auch E. R. 58³³⁴. Zuständig für den Rechtsstreit ist das Amtsgericht (OBG. § 23 Nr. 2³), vgl. auch JW. § 709 Nr. 3. Wegen der Verjährung der Ansprüche des Gastes § 195 und des Gastwirts §§ 196¹ Nr. 4, 201. Wegen des Erfordernisses der behördlichen Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirthschaft GemD. § 33. Über die Kaufmannseigenschaft des Gastwirts §OB. §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und GemD. § 15^a.

1. Stfg. d. Gastwirts a) im allg. §. 701.

Ein Gastwirth¹, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung² aufnimmt³, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes⁴ aufgenommenen Gaste den Schaden⁵ zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust⁶ oder die Beschädigung eingebrachter Sachen⁷ erleidet.⁸ Die Ersatzpflicht tritt nicht ein⁹, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat¹⁰, verursacht wird¹¹ oder durch die Beschaffenheit der Sachen¹² oder durch höhere Gewalt¹³ entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirth oder Leuten des Gastwirths, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren¹⁴, übergeben¹⁵ oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.



Ein Anschlag, durch den der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.¹⁶

I 626, II a 641, II b 688, III 688. R. II, 584 ff. Prot. II, 402 bis 404, 418 bis 415, VI, 193, 194. D. 85, 86.

1. Die Aufnahme muß von solchen Gastwirten erfolgt sein, die ein Gewerbe aus der Beherbergung machen, in Ausübung des Gewerbebetriebes. Damit fällt die Haftpflicht fort a) bei Restaurateuren, Cafetiers, Stallwirten (letztere fallen aber dann unter § 701, wenn sie den Besizer der Tiere zur Beherbergung aufgenommen haben); b) bei der unentgeltlichen Aufnahme eines Bekannten; c) bei der gelegentlichen Beherbergung eines Gastes durch einen Restaurateur; d) bei der entgeltlichen Aufnahme eines Touristen in einer bewirtschafteten Hütte der Alpenvereine. Unter § 701 fallen die Inhaber von Hotels garnis oder von Familienpensionen, dagegen nicht die Inhaber einer Heil- oder Pflanzanstalt oder einer Badeanstalt. Eine Aufnahme liegt auch nicht vor, wenn der Gastwirth wie ein anderer Vermieter einzelne Zimmer vermietet; denn dann handelt es sich nicht um eine Aufnahme zur Beherbergung. Die Aufnahme von Reisenden in Schlafwagen und Dampferkajüten fällt nicht unter § 701; es handelt sich hier um einen Frachtvertrag.

2. Es genügt also nicht die Einkehr in ein Gasthaus, es muß vielmehr ein Zimmer, wenn auch auf noch so kurze Zeit, genommen werden (E. JW. 08²⁷⁹); das Zimmer braucht aber nicht im Gasthause selbst sich zu befinden.

3. Der Aufnahme wird in der Regel ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag zugrunde liegen, wobei es gleichgültig ist, ob der Gast selbst oder ein anderer (z. B. § 328) den Vertrag geschlossen hat. Die Haftung des Wirts ist aber nicht von dem Abschluß eines Aufnahmevertrags oder von der Wirksamkeit des geschlossenen Aufnahmevertrags, sondern lediglich von der Aufnahme des Gastes abhängig, so daß der aufgenommene Gast auch geschäftsunfähig sein kann.

4. Wenn auch unentgeltlich aufgenommenem Gaste, dagegen nicht dem zum Besuch gebetenen Freunde.

5. §§ 249 ff., vgl. aber § 702. Wodurch und durch wen der Schaden verursacht wird (den Wirt, seine Leute oder Dritte), ist gleichgültig; ein Verschulden braucht nicht vorzuliegen, vgl. aber § 702: ist der Schaden durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt, dann kann der Gast auch gemäß §§ 823 ff. Ersatz vom Täter verlangen. Wegen eines konkurrierenden Verschuldens des Gastes § 254 (E. JW. 11^{41b}), wegen Erlöschens der Haftung § 703.

6. Hierunter ist nicht nur die Vernichtung, das Gestohlenwerden, Verlorengehen und sonstige Abhandenkommen (§ 935¹) zu verstehen, sondern z. B. auch der Fall, wo der Gast einem als Hausdiener verkleideten Diebe das Gepäck zum Transport nach dem Bahnhof übergeben hat.

7. § 90. Ausnahme in § 702. Auch die Sachen, die der Gast bei sich trägt, sowie die er nach seiner Aufnahme einbringt. Die strengere Haftung des Gastwirts dauert bis zur definitiven Aufgabe der Herberge.

Stirbt der Gast vor Aufgabe der Herberge, so dauert die strengere Haftung fort bis zur Übergabe der eingebrachten Sachen an den Erben, event. bis zur Hinterlegung (§§ 372 ff.). Läßt der Gast Sachen zum Nachsenden zurück, so haftet der Wirt, wenn er sie vom Gaste übernimmt, aus dem Verwahrungsvertrag, andernfalls aus dem Auftrage (§ 675) oder dem Expeditionsgeschäfte (§ 407). Die mildere Haftung wird auch für vorausgeschickte oder vergessene Sachen einzutreten haben. Über den Vertrag zwischen Gastwirt und seinen Verkehrsgästen wegen Benutzung eines Gaststalles *E. ZW.* 10⁷⁶⁰ u. § 305 *N.* 7.

8. Zur Klage legitimiert ist nur der Gast, nicht etwa auch der Eigentümer der eingebrachten Sachen; vgl. dagegen § 704 *N.* 7. Der Gast hat das Einbringen der Sachen und den Schaden darzutun.

9. Der Wirt hat die Voraussetzungen des Nachsages darzutun.

10. *Z. B.* einem Austräger eines Geschäfts, einem Dienstmann usw. Eine Aufnahme liegt nicht vor, wenn der Gast auf Bitten des Wirts, *z. B.* wegen Mangels an Unterkunftsräumen, die Unterbringung eines anderen Gastes in seinem Zimmer gestattet.

11. Auch ohne Verschulden, indes muß die Handlung oder Unterlassung die alleinige Schadensursache sein, *E. R.* 75³⁹³.

12. Oder einer davon. 13. § 203 *N.* 4.

14. *Z. B.* einer zu den Leuten des Wirtes gehörenden Person mit der Bezeichnung des Hotels an der Mütze.

15. Es genügt also schon die Übergabe an den Hausknecht auf dem Bahnhofe, selbst wenn der Gast schließlich nicht aufgenommen wird, es sei denn, daß der Hausknecht dem Gast gegenüber die Aufnahme für zweifelhaft erklärt hat. Als eingebracht gelten die Sachen des Gastes auch noch während des Transports nach dem Bahnhofe durch den Hausdiener usw. Sachen, die der Hotelgast in den Restaurationsräumen liegen läßt, sind nicht eingebracht.

16. Dagegen kann durch besondere Vereinbarung — auch stillschweigend — die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt werden, vgl. aber § 276².

b) für Geld, Wertpap., Kostbrf. §. 702.

Für Geld¹, Wertpapiere² und Kostbarkeiten³ haftet der Gastwirth⁴ nach §. 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark⁵, es sei denn⁶, daß er⁷ diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt⁸ oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten⁹ verschuldet wird.¹⁰

I 627, *IIa* 642, *IIb* 689, *III* 689. *M.* *II*, 588 bis 590. *Prot.* *II*, 404 bis 410, *VI*, 184. *D.* 86. *StGB.* §§ 429², 456¹, 462, 607.

1. § 244 *N.* 2. 2. Über den Begriff *N.** vor § 793. Ist der Gastwirth Kaufmann, so kommt *DepG.* zur Anwendung.

3. § 372 *N.* 3. 4. § 701 *N.* 1.

5. Bei Aufnahme mehrerer Familienmitglieder haftet der Wirt jedem Familienmitgliede bis zum Betrage von 1000 *Mk.* Die Maximal-

grenze von 1000 Mk. gilt auch trotz etwaiger mehrmaliger Beschädigung. 6. Die Voraussetzungen des Nachsatzes sind von dem Gaste darzutun.

7. Oder ein von ihm hierzu Angestellter. § 701² ist hier nicht anwendbar.

8. Gleichgültig, ob mit oder ohne Grund. Gegen die Haftung kann er sich beim Fehlen einer abweichenden Vereinbarung nur durch Ablehnung der Aufnahme des Gastes schützen, vgl. auch § 701³. Ein Rücktrittsrecht steht ihm nicht zu.

9. § 831 findet hier keine Anwendung.

10. § 276¹, vgl. auch § 254, E. R. 75³⁸⁴.

c) Erlöschen §. 703.

Der dem Gaste auf Grund der §§. 701, 702¹ zustehende Anspruch erlischt², wenn nicht der Gast unverzüglich³, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth⁴ Anzeige macht.⁵ Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirth⁶ zur Aufbewahrung übergeben waren.⁷

II a 643, II b 690, III 690. Prot. II, 410, 411. D. 86.

1. Nicht dagegen der auf schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten oder auf der Vorschrift der §§ 823, 831 beruhende Anspruch.

2. Keine Einrede. 3. § 121.

4. Oder dem zur Empfangnahme der Anzeige berechtigten Vertreter.

5. A. * vor § 104. Die Anzeige ist erforderlich, um dem Wirte Gelegenheit zur Anstellung der erforderlichen Ermittlungen zu geben. Der Gastwirth hat die Voraussetzungen des Erlöschens des Anspruchs darzutun.

6. Übergabe an die Leute des Gastwirths usw. (§ 701²) entbindet nicht von der Anzeige.

7. Denn dann ist der Wirth auch nach Ablauf geraumer Zeit in der Lage, die Angaben des Gastes zu prüfen (Prot.). Dem Nachweise der Nichtanzeige gegenüber hat der Gast die Übergabe der Sachen an den Gastwirth selbst zur Aufbewahrung darzutun.

2. Pfandrecht des Gastwirths §. 704.

Der Gastwirth¹ hat für seine Forderungen für Wohnung² und andere dem Gaste³ zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen⁴, mit Einschluß der Auslagen⁵, ein Pfandrecht⁶ an den eingebrachten⁷ Sachen des Gastes.⁸ Die für das Pfandrecht des Vermiethers geltenden Vorschriften des §. 559 Satz 3 und der §§. 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.⁹

I 628, II a 644, II b 691, III 691. R. II, 590, 591. Prot. II, 411.

1. § 701. 2. Hierher gehören z. B. auch Ersatzansprüche wegen Verschlechterungen.

3. Und in der Regel seinen Begleitern.

4. D. h. von solchen, die mit dem Aufenthalt im Gasthaus in Verbindung stehen.

5. Aus den Worten „mit Einschluß“ ist zu entnehmen, daß die Auslagen demselben Zwecke wie die Leistungen dienen müssen, z. B. Auslagen für Porto, für Droschken, für Telegramme. Nicht hierher gehören z. B. Darlehen.

6. § 1257 und R.D. § 49¹ Nr. 2. Hält der Wirt Sachen des Gastes zurück, so haftet er nicht gemäß § 701, sondern als Pfandgläubiger gemäß §§ 1215 ff. 7. Im Sinne des § 701².

8. Nicht auch an den im Besitze des Gastes zwar befindlichen, ihm aber nicht gehörenden Sachen.

9. Der Unterschied liegt in dem Umfange der gesicherten Forderung. Vgl. § 559.

Vierzehnter Titel.

Gesellschaft.*

* Vom rechtsfähigen Verein (§§ 21 ff.) unterscheidet sich die Gesellschaft dadurch, daß bei dem Vereine nicht die einzelnen Mitglieder als Rechtssubjekte in Betracht kommen, an ihre Stelle vielmehr die rechts- und parteifähige Verbandspersönlichkeit (juristische Person) tritt, während es sich bei der Gesellschaft lediglich um ein Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern und deren persönliche Rechte und Pflichten handelt. Über die Abgrenzung vom nicht rechtsfähigen Vereine vgl. § 54 N. 1 u. E. ZW. 06⁴⁵⁸, vgl. auch E. R. 60⁹⁷, 74³⁷². Auf nicht rechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (§ 54, RPD. §§ 50², 735), desgl. auf nicht anerkannte ausländische Vereine (a. 10). Vgl. zu diesem Abschnitt auch a. 65, 66, 67, 69, 75, 83, 164. Eine bisher wegen Formmangels ungültig gewesene Gesellschaft wird durch die über den 1. Januar 1900 hinaus erfolgte Fortsetzung noch nicht zu einer vollgültigen, E. ZW. 03^{B. 87}.

Die in das neue HGB. nicht übernommene sog. Gelegenheitsgesellschaft des alten HGB. (a. 266 ff.) ist nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurteilen. Über private Versicherungsgesellschaften vgl. VerflG.

Nach HGB. §§ 105², 161² finden auf die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, soweit nicht im HGB. etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Titels Anwendung. Anwendbar sind demnach die §§ 705 bis 708, 712², 713 (bei § 713 tritt aber an Stelle des § 670 HGB. § 110), 717 bis 720, 722², 725, 732, 735, 738 bis 740; § 709² = HGB. § 119²; § 710 Satz 1 = HGB. § 114²; § 711 = HGB. § 115¹; § 716 = HGB. § 118 (vgl. aber hinsichtlich der Komm. G. HGB. § 166²); § 721² = HGB. § 120¹; § 727 = HGB. §§ 131¹, 137¹ (vgl. aber hinsichtlich der Komm. G. HGB. § 177); § 728 = HGB. §§ 131², 137²; § 729 = HGB. § 136; § 736 = HGB. § 138; § 737 = HGB. § 140. Es treten an Stelle von §§ 714, 715 HGB. §§ 125, 126; von § 722¹ HGB. § 121; von